

Gültig ab 01.01.2021

Unser gemeinsamer Erfolg ist durch Wachstum und qualifizierte Beratung gegenüber unseren Mitgliedern geprägt. Daher belohnen wir die Investition unserer BStL in die Größe und in das Wachstum ihrer Beratungsstellen sowie in die Qualität ihrer Arbeit:

Die vertragliche Vergütung beträgt 66 2/3 % für alle BStL der VLH.

Die Größe der BSt definiert sich über die Anzahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge und ist die Basis für die Einstufung in eine Vergütungsgruppe. Bereits in der Vergütungsgruppe 1 ist eine Höhervergütung von 68 % vorgesehen. **Durch die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen kann eine Höhervergütung erreicht werden,** die über die vertragliche Vergütung hinausgeht.

Neue BStL erhalten im Jahr des Vertragsabschlusses sowie für zwei weitere Kalenderjahre eine Sondervergütung von 80 %. Bei Besserstellung durch die vertragliche und ggf. Höhervergütung (Regelvergütung) können sie auf Antrag zum Ende eines Jahres in diese wechseln. Der Antrag muss bis zum 15.12. des Jahres bei der Hauptverwaltung vorliegen. Der Wechsel in die Regelvergütung ist endgültig.

Für BStL, die mit **vereinseigenen Beratungsstellen** (VLH-Büro) arbeiten, beträgt die Maximalvergütung 86 %.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Höhervergütung – zu erfüllen im Jahr 2020

Größe

Mitgliederanzahl – Einstufung in eine Vergütungsgruppe

Vergütungsgruppe	Vergütung in %	Anzahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge
1	68	0 - 200
2	70	201 - 400
3	72	401 – 600
4	74	601 - 800
5	77	> 801

Wachstum

Haltebonus

3 % Höhervergütung

Sie rechnen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mindestens die durchschnittliche Anzahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge der letzten drei Kalendervorjahre ab.

Wachstumsbonus

2 % Höhervergütung

Sie rechnen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres mindestens 1 – 2,99 % mehr Mitgliedsbeiträge als bis zum 31.12. des Kalendervorjahres ab.

oder

4 % Höhervergütung

Sie rechnen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres 3 % oder mehr als 3 % Mitgliedsbeiträge als bis zum 31.12. des Kalendervorjahres ab.

Gültig ab 01.01.2021

Qualität

VLH-Archiv

2 % Höhervergütung

Sie führen ein ordnungsgemäßes, vollständiges VLH-Archiv (laut gültiger Musterakte mit Verschlagwortung von Einzeldokumenten).

Zertifizierung

1 % Höhervergütung

Ihnen wurde ein Zertifikat, ein Teilzertifikat oder ein Fachkundenachweis nach DIN 77700 vom ZVL erteilt, dessen Laufzeit zum Zeitpunkt der Vergütungszusage nicht abgelaufen und somit gültig ist.

Laufende Fortbildung

1 bzw. 2 % Höhervergütung

Sie nehmen an Präsenz-Schulungen der VLH teil und/oder führen Onlineschulungen der VLH durch.

Je nach Teilnahme / Durchführung einer Schulung aus dem Schulungspool erhalten Sie Punkte. Bei 6 - 9 Punkten erhalten Sie 1 % Höhervergütung, bei 10 Punkten oder mehr 2 % Höhervergütung:

Schulungsart	Thema	Punkte
Präsenzschulung mit Anwesenheitspflicht für die Dauer der Veranstaltung	Aktuelle Rechtsprechung	3
	Kompaktkurs	4
	Steuer-Rechtsänderung	3
	Steuer-Spezial pro Schulung	1,5
	ZVL-Prüfungsvorbereitungskurs	3
Onlineschulung der Net-Akademie mit bestandenem Test Es gelten nur einmalig durchgeführte Tests. Mehrfachdurchführungen werden nicht berücksichtigt.	Plattform	0,25
	Steuern	0,5

Denken Sie bitte bei der Planung Ihrer Fortbildung auch an die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zertifizierung nach DIN 77700.

Herbsterfahrungsaustausch (Hefa)

1% Höhervergütung

Sie nehmen am jährlichen Hefa Ihrer/s Regionalbevollmächtigten teil (mit Anwesenheitspflicht für die Dauer der Veranstaltung).

Die VLH behält sich vor, die Höher-/Sondervergütung bei Nichterfüllung der oben genannten Kriterien oder Kündigung des Vertrages auch unterjährig anzupassen. Bei Verletzung der (nach-)vertraglichen Pflichten (zum Beispiel nicht ausgeglichenes Abrechnungskonto bei der VLH, Rückstand mit der Vorlage der Beitrittserklärungen inkl. Erklärungen zum rückwirkenden Beitritt und Wiedereintritt, Vernachlässigung der Fortbildungspflicht oder weiteres) während der Vertragslaufzeit oder im Falle einer Kündigung kann die VLH die Höher-/Sondervergütung für das laufende Kalenderjahr zurückfordern oder kürzen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den betreffenden Beratungsstellenleiter. Gleiches gilt bei Nichtherausgabe der Mitgliederakten sowie bei Nichtzahlung des Vereinsanteils gem. Ziffer 4 des Beratungsstellenvertrages bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses.